



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr  
der Gemeinde Feichten a.d. Alz**

Vom 30. Oktober 2013

Die Gemeinde Feichten a.d. Alz erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches  
Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Satzung**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Feichten a.d. Alz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG  
Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten  
Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.  
Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von  
Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Feichten a.d. Alz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme  
ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1  
BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr  
gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

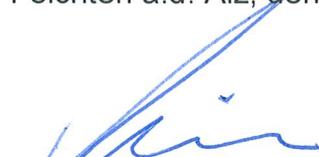
## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Januar 2003 außer Kraft.

Feichten a.d. Alz, den 30. Oktober 2013

  
Gemeinde Feichten  
Johann Aicher  
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere  
Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Feichten a.d. Alz  
vom 30. oktober 2013

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten  
(Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,10 Euro

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung  
abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die  
zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden  
bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten  
erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus  
dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des  
Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,05 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Generator 5 KVA	24,31 Euro
Pumpe	13,29 Euro

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

#### 4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende  
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.